

The Gamblers



Satzung

(Fassung vom 02.03.2020)

Pool Billard Club The Gamblers e.V.



Pool Billard Club The Gamblers e.V.

Norddeutscher Billardverband (NBV) ■ Deutsche Billard Union (DBU)
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



Inhaltsverzeichnis

Präambel	- 3 -
I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit	- 3 -
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	- 3 -
§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung	- 3 -
§ 3 Gemeinnützigkeit	- 4 -
II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten	- 4 -
§ 4 Mitgliedschaften des Vereins	- 4 -
§ 5 Mitgliedschaften im Verein	- 5 -
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	- 5 -
§ 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft	- 5 -
§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 7 -
III. Beitragsleistungen und Vereinsstrafen	- 8 -
§ 9 Beiträge	- 8 -
§ 10 Vereinsstrafen	- 9 -
IV. Organe und Gremien	- 9 -
§ 11 Organe	- 9 -
§ 12 Mitgliederversammlung	- 9 -
§ 13 Ausschüsse	- 11 -
V. Stimmrecht, Beschlüsse, Wahlen und Abwahl	- 11 -
§ 14 Stimmrecht	- 11 -
§ 15 Beschlussfassung	- 11 -
§ 16 Wahlen	- 12 -
§ 17 Amtsenthebung / Abwahl von Vorstandsmitgliedern	- 12 -
§ 18 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen	- 12 -
VI. Vorstand und Vorstandsarbeit	- 12 -
§ 19 Vorstand	- 12 -
§ 20 Vergütung der Organe und deren Mitglieder	- 13 -
VII. Vereinsleben und Schlussbestimmungen	- 14 -
§ 21 Vereinsordnung	- 14 -
§ 22 Kassenprüfung	- 14 -
§ 23 Auflösung / Vermögensbindung	- 14 -
§ 24 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	- 15 -
§ 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung	- 16 -



Pool Billard Club The Gamblers e.V.

Norddeutscher Billardverband (NBV) ■ Deutsche Billard Union (DBU)
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



Präambel

Der Pool Billard Club The Gamblers e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der PBC The Gamblers ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der PBC The Gamblers setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 01.06.1991 in Reher gegründete Verein trägt den Namen Pool Billard Club The Gamblers, kurz PBC The Gamblers.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in Itzehoe.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Billardsportes.
- 2.2 Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Errichtung und Unterhaltung von Räumlichkeiten und Sportanlagen, die der Ausübung des Billardsportes dienen.
 - Die Förderung sportlicher Übungen für den Breiten -und Leistungssport.
 - Die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
 - Die besondere Förderung sportlicher Erziehung und Ausbildung der Jugend.
 - Die Durchführung von Vereinsveranstaltungen.



Pool Billard Club The Gamblers e.V.

Norddeutscher Billardverband (NBV) ■ Deutsche Billard Union (DBU)
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG, der sog. Ehrenamtszuschale, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- 4.1 Der Verein ist, bzw. strebt die Mitgliedschaften an
 - 4.1.1 im Landessportverband Schleswig-Holstein,
 - 4.1.2 und in dem dazugehörigen Kreissportverband sowie Fachverband,
 - 4.1.3 im Norddeutschen Billard Verband und der Deutschen Billard Union.
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß §4 Abs. 1 und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES als verbindlich an.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (4.1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (4.1).



§ 5 Mitgliedschaften im Verein

5.1 Der Verein führt als Mitglieder:

5.1.1 Ordentliche Mitglieder

- Aktive Mitglieder
- Kinder und Jugendliche
- Ehrenmitglieder

5.1.2 Außerordentliche Mitglieder

- Passive Fördermitglieder
- Passive Mitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag schriftlich eingewilligt haben und für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

6.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

6.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der den Antrag einstimmig annehmen muss.

6.4 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

6.5 Die Probezeit beträgt 3 Monate.

6.6 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

6.7 Die Benutzung der Billardeinrichtung ist in der Vereinsordnung geregelt.

§ 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft, dies gilt nicht für die fördernde Mitgliedschaft, kann durch zwingende Gründe auf Antrag ruhen worüber der Vorstand entscheidet. Der Antragsteller hat die Notwendigkeit nachzuweisen (Bundesfreiwilligendienst, längere Ortsabwesenheit, Versetzung, Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung -es steht dem Vorstand frei auf diese zu verzichten, sofern ihm die Umstände persönlich näher bekannt sind-, etc.).Das Ruhen der Mitgliedschaft kann nur zum folgenden Monatsanfang beginnen und zu einem Monatsabschluss enden.

7.1.1 Das Ruhen der Mitgliedschaft stellt das Mitglied beitragsfrei. Will das Mitglied am Spielbetrieb teilnehmen, wird es finanziell wie ein Gastspieler behandelt.

7.1.2 Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft ruhen alle Mitgliedsrechte, nach Beendigung treten sie wieder voll in Kraft.

Das Mitglied kann seine ruhende Mitgliedschaft mittels eines Wechsels der Mitgliedschaftsart beenden.

Mit zeitlichem Ablauf des vorgelegten Nachweises erfolgt automatisch eine Wiedereingliederung in die vormalige Mitgliedschaftsart.



Pool Billard Club The Gamblers e.V.

Norddeutscher Billardverband (NBV) ■ Deutsche Billard Union (DBU)
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



- 7.1.3 Der bisherige Inhalt dieses Absatzes entfällt nach Beschluss der MV vom 07.02.2020.
- 7.1.4 Eine Kündigung aus einer ruhende Mitgliedschaft heraus ist üblicherweise nicht möglich. Der Vorstand kann das Mitglied aufgrund eines begründeten Antrages auch vorzeitig aus der Mitgliedschaft entlassen.
- 7.2 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 7.2.1 Durch freiwilligen Austritt.
 - 7.2.2 Durch Tod des Mitgliedes.
 - 7.2.3 Durch Ausschluss.
 - 7.2.4 Durch Auflösung des Vereins.
- 7.3 Bei einem freiwilligen Austritt ist grundsätzlich eine 3 monatige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor dem Austrittstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen. Die jeweiligen Austrittstermine sind der Vereinsordnung zu entnehmen. Sollten sich die Termine ändern, so hat der Vorstand die Mitglieder durch schriftlichen Aushang im Vereinslokal davon in Kenntnis zu setzen.
- 7.4 Der fristlose freiwillige Austritt ist nur möglich, wenn das Mitglied durch einen schwerwiegenden Unfall oder andauernder Krankheit den Billardsport in Zukunft nicht mehr ausüben kann (hierzu ist eine fachärztliche Bescheinigung vorzulegen).
- 7.5 Über den Ausschluss kann der Vorstand entscheiden, wenn:
 - 7.5.1 Ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt.
 - 7.5.2 Ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält, sowohl gegenüber Vereinsmitgliedern als auch Nichtvereinsmitgliedern.
 - 7.5.3 Ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung seit 3 Monaten mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, wobei diese nicht zusammenhängend sein müssen.
 - 7.5.4 Ein Mitglied wegen unehrenhafter Handlung straffällig wird.
 - 7.5.5 Ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Ermahnung weiterhin durch grobes unsportliches Verhalten auffällt.

...



Pool Billard Club The Gamblers e.V.

Norddeutscher Billardverband (NBV) ■ Deutsche Billard Union (DBU)
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



- 7.5.6 Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Sie gilt auch als zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vorhandene Spielerpässe der entsprechenden Verbände zurückzugeben. Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem Verein zurückzugeben.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Rechte der Mitglieder

- a) Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtung
- b) Auskunfts- und Informationsrecht
- c) Das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- d) Das Recht auf aktives und passives Wahlrecht (nur ordentliche Mitglieder die i.S. des §2 BGB volljährig sind)
- e) Antragsrecht für Versammlungen (nur ordentliche Mitglieder)
- f) Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen (nur ordentliche Mitglieder)

8.2 Pflichten der Mitglieder

- a) Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- b) Pflicht alles zu unterlassen was sich vereinsschädigend auswirken kann
- c) Die Adressdaten, insb. E-Mail Adresse, sind gegenüber dem Vorstand stets auf aktuellem Stand zu halten. Andernfalls besteht seitens des Mitglieds keinerlei Anspruch gegenüber dem Verein.



III. Beitragsleistungen und Vereinsstrafen

§ 9 Beiträge

- 9.1 Jedes Mitglied muss seinen Mitgliedsbeitrag bis zum 5'ten, auf schriftlichen Antrag bis zum 15'ten, eines jeden Monats im Voraus entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist der Vereinsordnung zu entnehmen.
- 9.2 Im Laufe eines Monats eintretende Mitglieder zahlen bei ihrem Eintritt den vollen Monatsbeitrag. Ausscheidende Mitglieder haben ebenfalls den vollen Monatsbeitrag bis zum nächstmöglichen Austrittstermin zu entrichten. Vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder haben den vollen Mitgliedsbeitrag des Monats zu zahlen.
- 9.3 Die Beitragshöhe wird durch den Vorstand festgesetzt und kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 9.4 Eintretende Mitglieder zahlen einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Dieser wird per einstimmigen Beschluss vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe des Aufnahmebeitrages ist der Vereinsordnung zu entnehmen.
- 9.5 Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9.6 Nimmt das Mitglied am Bankeinzugsverfahren teil und kann der Bankeinzug, aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- 9.7 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 9.8 Falls der Verein unvorhersehbar mit unvermeidlichen Kosten belastet wird, welche durch die laufenden Einnahmen und vorhandenen Mittel nicht gedeckt werden können, kann eine einmalige Umlage oder eine Sonderzahlung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die genaue Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
Die Umlage oder Sonderzahlung darf nur einmal innerhalb eines Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden. Die Umlage oder Sonderzahlung darf das Fünffache des jährlichen Vereinsbeitrages, eines ordentlichen Mitglieds, nicht überschreiten.
Die beschlossene Umlage oder Sonderzahlung wird entsprechend auf alle ordentlichen Mitglieder prozentual umgelegt.
Für den Fall der Vereinsauflösung darf keine Umlage oder Sonderzahlung beschlossen werden.



§ 10 Vereinsstrafen

- 10.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnung, satzungsgemäße Ordnungen oder gegen Beschlüsse satzungsmäßiger Organe verstoßen, können vom Vorstand folgende Vereinsstrafen verhängt werden:
- 10.1.1 Verweis.
- 10.1.2. Angemessene Geldbuße.
Die Höchstgrenze wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt aber darf den höchsten jährlichen Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen.
- 10.1.3 Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- 10.2 Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung wird vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit getroffen.
- 10.3 Die Entscheidung über die Maßregelung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Sie gilt auch als zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.

IV. Organe und Gremien

§ 11 Organe

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
- 11.1.1 Die Mitgliederversammlung.
- 11.1.2 Der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden und ist vom Vorstand einzuberufen.
- 12.2 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem anberaumten Termin, am Aushang, im Vereinslokal bekannt gegeben werden. Vereinsmitglieder, die eine E-Mail Adresse angegeben haben, erhalten diese Ankündigung per E-Mail zugesandt.
- 12.3 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn bei einem Vorstandsmitglied eingereicht worden sein.
Antragsberechtigt sind:
- Alle ordentlichen Mitglieder die i.S. des §2 des BGB volljährig sind.
 - Der Vorstand.
- 12.4 Anträge zur Mitgliederversammlung, außer Anträge zur Satzungsänderung, die nicht fristgerecht eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge), bedürfen ihrer Behandlung der Zustimmung von einer mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.5 Wenn ein Dringlichkeitsantrag von den Mitgliedern bestätigt wird, wird dieser als Tagesordnungspunkt aufgenommen.



Pool Billard Club The Gamblers e.V.

Norddeutscher Billardverband (NBV) ■ Deutsche Billard Union (DBU)
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



12.6 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (TOP) schriftlich erfolgen. Dies kann per Post oder auch als E-Mail Anhang erfolgen.

12.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweisung der Rücklagen.
- Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- Neuwahlen des Vorstandes.
- Wahl des Kassenprüfers.
- Beschlussfassung vorliegender Anträge (Satzungsänderungen etc.).
- Festsetzung der Umlagen.

12.8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt und werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder, unter Bekanntgabe der TOP.

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

12.9 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zu ihr gemäß §12.2 und § 12.6 ordnungsgemäß erfolgt ist.

12.10 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem in der Einladung benannten Versammlungsleiter geleitet.

12.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sollte der Schriftführer verhindert sein, so fertigt ein anderes Vorstandsmitglied das Protokoll an.

Die Protokolle müssen spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorliegen. Jedes Mitglied hat das Recht in die Protokolle Einsicht zu nehmen. Sollten innerhalb von zwei (2) Wochen keine Einwände beim Vorstand erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.



§ 13 Ausschüsse

- 13.1 Einen Ausschuss ruft der Vorstand ins Leben und kann die Anzahl der Mitwirkenden auf den jeweiligen Ausschuss beschränken.
- 13.2 Die Aufgaben der Ausschüsse liegen in der ständigen Unterstützung des Vorstandes. Den Vorsitz, der ins Leben gerufenen Ausschüsse, hat der Ausschussvorsitzende.
- 13.3 Dem Ausschuss können besondere Rechte und Aufgaben durch den Vorstand übertragen werden. Für die Aufbringung und Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel ist er an die Weisung sowie Ermächtigung des Vorstandes gebunden.
- 13.4 Die Vereinsordnung regelt weitere Einzelheiten der Ausschüsse.

V. Stimmrecht, Beschlüsse, Wahlen und Abwahl

§ 14 Stimmrecht

- 14.1 Jedes ordentliche Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 14.2 Ordentliche Mitglieder, die nicht i. S. des §2 BGB volljährig sind, können nur dann von ihrem Stimmrecht gebraucht machen, wenn die vorherige Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorhanden ist. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters muss schriftlich beim Versammlungsleiter vorliegen.
- 14.3 Außerordentliche Mitglieder sind nur bei Zweckänderung oder Vereinsauflösung stimmberechtigt.

§ 15 Beschlussfassung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse,
 - a) bei einfachen Anträgen mit einfacher Mehrheit,
 - b) bei Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit,
 - c) bei Satzungsänderungen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit,
 - d) bei Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit,der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 15.2 Es ist offen und durch Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Wahl muss von 25% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- 15.3 Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.



§ 16 Wahlen

- 16.1 Gewählt ist der Kandidat, welcher mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei mehr als nur einem Kandidaten ist derjenige gewählt, welcher mehr Ja-Stimmen erhalten hat.
- 16.2 Es ist offen und durch Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Wahl muss von 25% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

§ 17 Amtsenthebung / Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Dabei muss das Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Anhörung haben. Einer Amtsenthebung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder in einer geheimen Abstimmung zustimmen.

§ 18 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- 18.1 Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- 18.2 Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 18.3 Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- 18.4 Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied vorher Widerspruch beim Vorstand eingereicht hat.

VI. Vorstand und Vorstandsarbeit

§ 19 Vorstand

- 19.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart Pool
 - f) Sportwart Snooker
 - g) Jugendwart
- 19.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Kassenwart. Beide sind einzelvertretungsberechtigt und können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 19.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.



Pool Billard Club The Gamblers e.V.

Norddeutscher Billardverband (NBV) ■ Deutsche Billard Union (DBU)
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



- 19.4 Die Wahlen werden im zweijährigen Rhythmus wie folgt vorgenommen:
- 19.4.1. Die zu a), d) und g) genannten Vorstandsmitgliedern in den Jahren mit geraden Zahlen.
 - 19.4.2 Die zu b), c), e), und f) genannten Vorstandsmitgliedern in den Jahren mit ungeraden Zahlen.
- 19.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 19.6 Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 19.7 In den Vorstand können alle Volljährigen und i.S. des BGB vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 19.8 Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit aus zwingenden Gründen, die im Ermessen des Vorstandsmitgliedes liegen vorzeitig ablegen.
- 19.9 Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt aus zeitlichen Gründen von einer Dauer von mehr als 4 Monaten voraussichtlich nicht mehr ordnungsgemäß ausüben, so hat er dieses Amt abzugeben.
- 19.10 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss, aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied besitzt nach dem Vorstandsbeschluss alle Rechte und Pflichten.
- 19.11 Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach §30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Vergütung der Organe und deren Mitglieder

- 20.1 Alle Tätigkeiten der Organe und Gremien werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 20.2 Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 20.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.



- 20.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 20.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

VII. Vereinsleben und Schlussbestimmungen

§ 21 Vereinsordnung

Zur Durchführung dieser Satzung gibt es im Verein eine Vereinsordnung, die mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu beschließen ist.

§ 22 Kassenprüfung

- 22.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie bleiben bis zur Neuwahl in Amt. Die sofortige Wiederwahl ist zulässig.
- 22.2 Der Kassenprüfer prüft in unregelmäßigen Abständen die Kasse und legt seinen Bericht bei der Mitgliederversammlung vor. Der Kassenbericht ist nach Prüfung unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.
- 22.3 Scheidet der Kassenprüfer vorzeitig aus, so tritt der Ersatzkassenprüfer an seine Stelle.

§ 23 Auflösung / Vermögensbindung

- 23.1 Die Auflösung des PBC The Gamblers e.V. kann nur durch Beschluss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Aus der Einladung muss hervorgehen, dass der PBC The Gamblers e.V. aufgelöst werden soll. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf ausschließlich den Tagesordnungspunkt der Auflösung enthalten. Weitere Anträge sind nicht zulässig.
- 23.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der alleinvertretungsberechtigte Liquidator.
- 23.3 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit, zeigt der Verein dem Landessportverband Schleswig-Holstein sofort an.
- 23.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Sportverein Itzehoe SCI der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zweck, und zur Errichtung einer Billardsparte in ihrem Sportverein gemäß ihrer Satzung verwenden darf.



§ 24 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

24.1 Der PBC The Gamblers erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Alter und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und ggf. Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.

Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, verpflichten sich schriftlich dazu, auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu achten.

Die Nutzung der personenbezogenen Daten und Persönlichkeitsrechte ist in der Datenschutzerklärung des PBC The Gamblers geregelt. Die Datenschutzerklärung des PBC The Gamblers muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Datenschutzerklärung des PBC The Gamblers ist durch Aushang und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht worden.

Personenbezogene Daten und Persönlichkeitsrechte gemäß der Datenschutzerklärung des Vereins werden ausschließlich durch den Vorstand erhoben und bearbeitet.

24.2 Der PBC The Gamblers ist Mitglied des NBV (und durch diese Mitgliedschaft auch im DOSB sowie den übergeordneten Bundes-, Europa- und Weltorganisationen) und zur Wahrnehmung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten, dazu verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden nur die für den Empfänger notwendigen Daten (z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse).

24.3 Der PBC The Gamblers hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich, übermittelt der PBC The Gamblers personenbezogene Daten seiner Mitglieder (vgl. dazu BDSG §24 Abs. 1 und 2) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der PBC The Gamblers stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

24.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem PBC The Gamblers nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



Pool Billard Club The Gamblers e.V.

Norddeutscher Billardverband (NBV) ■ Deutsche Billard Union (DBU)
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



- 24.5 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

- 25.1 Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu anerkennungspflichtigen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Stellen oder gegen gesetzliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland stehen, so entfallen diese und sind nach bestem Wissen und im Sinne des Gewollten, zu ersetzen. Der Rest der Satzung bleibt hierdurch unberührt.
- 25.2 Dieser Satzung liegt der "gute Wille" zugrunde, gemeinschaftlich den Sport zu fördern. Ereignisse, über die diese Satzung keine genaue Aussage macht, werden im vorgenannten Sinne und im Sinne der Gesamtaussage dieser Satzung und zum Wohle des Billardsportes geregelt. Überbrückende Regelungen trifft der Vorstand des Vereins.
- 25.3 Für alle weiteren Belange des Vereins, sofern sie nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.
- 25.4 Diese Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.02.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft, und ersetzt die dort vorliegende Fassung.

im Original gez. Itzehoe, 02.03.2020

im Original gez.

Wolfram Kästner
Vorstandsvorsitzender



Pool Billard Club The Gamblers e.V.

Norddeutscher Billardverband (NBV) ■ Deutsche Billard Union (DBU)
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



H i s t o r i e :

- 19.02.2019 Auf Basis der Satzung vom 16.12.2011 sind die Beschlüsse
bis der MV vom Fr. 25.01.2019 eingearbeitet worden,
04.03.2019 es erfolgte dann noch eine Übertragung in eine neue Formatierung
ferner wurden Änderungen in redaktioneller Weise vorgenommen.
- 22.05.2019 Mitteilung des Amtsgericht Pinneberg vom 04.06.2019: „Tag der
Eintragung 22.05.2019“.
- 02.03.2020 Auf Basis der Satzung vom 04.03.2019 ist der Beschluss
der MV vom Fr. 07.02.2020 eingearbeitet worden. Die Veränderung
betrifft im § 7 die Ziffer 7.1 (inkl. deren Unternummerierung).
- 01.05.2020 Mitteilung des Amtsgericht Pinneberg:
„Tag der Eintragung 17.04.2020“.